

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2005/10/21 2005/12/0114

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 21.10.2005

#### Index

40/01 Verwaltungsverfahren

#### Norm

AVG §13 Abs3 idF 1998/I/158:

AVG §37;

AVG §69 Abs2;

#### **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie 2005/02/0040 E 8. Juli 2005 RS 1 (hier nur zweiter Satz)

### Stammrechtssatz

Die Beweislast für die Rechtzeitigkeit eines Wiederaufnahmeantrages trägt der Antragsteller. Er hat bereits im Antrag bekanntzugeben, wann er vom behaupteten Wiederaufnahmsgrund Kenntnis erlangt hat; unterlässt er dies, so hat die Behörde gemäß § 13 Abs. 3 AVG (idF der Novelle BGBI I Nr. 158/1998) die Behebung dieses inhaltlichen Mangels zu veranlassen. Sie kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist zurückgewiesen wird.

## **Schlagworte**

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweislast Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Mitwirkungspflicht Verbesserungsauftrag Nichtentsprechung Zurückweisung

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2005:2005120114.X02

Im RIS seit

25.11.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at